

## Anleitung

### zum Führen und zur Kontrolle von Ausbildungsnachweisen

Der **Ausbildungsnachweis** besteht aus dem **betrieblichen Ausbildungsplan**, den **Wochenberichten** und den **individuellen Berichten**.

**Die Ausbildenden** verpflichten sich gem. § 5 Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV), einen **individuellen betrieblichen Ausbildungsplan** für jeden Auszubildenden zu erstellen, der auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans der ZahnmedAusbV entwickelt wird. Der betriebliche Ausbildungsplan muss den Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden.

**Für den Ausbildenden** sind die Wochenberichte der Auszubildenden und die drei verpflichtenden individuellen Berichte pro Ausbildungsjahr die Grundlage für die fortlaufende, stetige und kontinuierliche Überprüfung der Ausbildung. Sie sollen erkennen lassen, dass die Ausbildung gemäß Ausbildungsrahmenplan, Anlage zu § 3 Abs 1 ZahnmedAusbV durchgeführt wurde.

**Die Ausbildenden** sind gemäß § 14 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) verpflichtet, die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises mit den erforderlichen Wochenberichten nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen. Anhalten bedeutet eine aktive Einflussnahme auf den Auszubildenden. Das Anhalten schließt auch die Kontrolle mit ein, da nur so die unverzügliche Einflussnahme gewährleistet werden kann. Eine oberflächliche Kenntnisnahme des Inhalts ist nicht ausreichend, um ggf. bestehende Mängel zu beseitigen. Die Ausbildenden haben auf eine Verbesserung hinzuwirken. Die Ausbildenden sollen die Berichte und Eintragungen **wöchentlich** abzeichnen.

**Die Auszubildenden** führen ihren Ausbildungsnachweis einschließlich der Berichte **wöchentlich** bis zur Ergebnismitteilung über die bestandene Abschlussprüfung.

**Die Ausbildenden** haben den Auszubildenden die Gelegenheit zu geben, den für den Ausbildungsnachweis **erforderlichen Wochenbericht sowie die drei individuellen Berichte während der Praxiszeit** zu erstellen. In den Wochenberichten sind die ausgeführten Tätigkeiten in Form von Arbeitsberichten sowie die in dienstlichen Unterweisungen oder in Lehrgesprächen behandelten Themen einzutragen. Die Themen des Berufsschulunterrichts müssen ebenso aufgenommen werden. Zusätzlich wird im Wochenbericht der **Bezug zum betrieblichen Ausbildungsplan** durch die Eintragung der laufenden Nummer und des entsprechenden Buchstaben der Berufsbildpositionen hergestellt. Die Formulare für den Wochenbericht beziehungsweise die individuellen Berichte sind als Downloadformulare auf der Homepage [www.blzk.de/ausbildungsnachweis](http://www.blzk.de/ausbildungsnachweis) hinterlegt.

Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist **Zulassungsvoraussetzung für Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung** gem. Prüfungsordnung Abschlussprüfung ZFA. Der Ausbildungsnachweis ist in Form des jeweils unterschriebenen Teils des betrieblichen Ausbildungsplans ausgedruckt oder in Form einer PDF-Datei einschließlich der **Verpflichtungserklärung der / des ausbildenden Zahnärztin / Zahnarztes** zusammen mit dem Deckblatt und dem Antrag auf Prüfungszulassung vorzulegen. Der Zahnärztliche Bezirksverband und die BLZK behalten sich vor, die Wochenberichte stichprobenartig im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Abschlussprüfung ZFA zu kontrollieren.